

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDienst

Nr. 6

vom 19.05.2011

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|-------|-------|
| 1. Herbstlehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes von August bis Dezember 2011 | ED 45 | S. 1 |
| 2. Kommunalkonferenz auf dem Hessentag in Oberursel am 16. Juni 2011 | ED 46 | S. 8 |
| 3. Mai-Steuerschätzung 2011: Bessere Einnahmeerwartungen, aber kein Ende der kommunalen Finanznot in Sicht | ED 47 | S. 9 |
| 4. Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern im I. Quartal 2011 | ED 48 | S. 12 |
| 5. Grundsteuererlass nach §§ 32, 33 GrStG: Bearbeitungshinweise 2011 | ED 49 | S. 13 |
| 6. Kinodigitalisierung: Investitionsförderung aus Mittel der EFRE | ED 50 | S. 19 |
| 7. Gesetz zur Behebung von Winterschäden an Straßen; hier: Mitteilung im Eildienst Nr. 4 – ED 36 – vom 14.04.2011 | ED 51 | S. 20 |
| 8. Muster einer Satzung über die Hundesteuer | ED 52 | S. 21 |
| 9. Rentenantragsprogramm/eAntrag | ED 53 | S. 22 |
| 10. Änderung der EWS infolge der EKVO 2010 – Alternative Kostenabwälzung über Gebühr oder Erstattung; Information der Grundstückseigentümer | ED 54 | S. 25 |
| 11. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze | ED 55 | S. 26 |
| 12. Umfrage zur Erstellung eines Erfahrungsberichtes Kommunalwahlen 2011 | ED 56 | S. 28 |
| 13. Feuerwehrbeschaffungskartell – Informationen über das Gespräch am 18.04.2011 mit den Kartellanten in Bonn | ED 57 | S. 34 |

14. Bundeskleingartengesetz und sozialverträgliche Handhabung der Pachtzinsregelung in Kleingärten	ED 58	S. 37
15. Hinweis zu Spielhallenerlaubnissen im Hinblick auf den künftigen Glücksspielstaatsvertrag	ED 59	S. 40
16. Schwellenwertberechnung bei der Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen auf der Grundlage der VOF Zusammenfassung von Leistungsbildern oder getrennte Berechnung	ED 60	S. 41
17. Anfrage der Stadt Mühlheim am Main	ED 61	S. 42

ED 45

Herbstlehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes von August bis Dezember 2011

In der Zeit von August bis Dezember 2011 werden im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes im

SeePark Resort- und Hotelbetriebs GmbH, 36275 Kirchheim/Hessen

folgende Lehrgänge angeboten:

Lehrgänge für Bürgermeister/innen, Bedienstete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte**SEKRETARIAT**

29.08. – 31.08.2011	Hessische Gemeindeordnung – Grundlehrgang (ohne Haushaltsrecht)*	Fr. Gass -73
31.08. – 02.09.2011	Bauvertragsrecht (VOB/B)	Fr. Schattner -65
05.09. – 07.09.2011	Stadtverordnetenvorsteher/innen / Vorsitzende der Gemeindevertretung	Fr. Wolf -22
07.09. – 09.09.2011	Bau-, Planungs- und Umweltrecht (Workshop)	Fr. Vogel -50
19.09. – 21.09.2011	Bau-, Planungs- und Umweltrecht (Workshop)	Fr. Vogel -50
26.09. – 28.09.2011	Finanzen	Fr. Seipel -34
28.09. – 30.09.2011	Hessische Gemeindeordnung – Grundlehrgang (ohne Haushaltsrecht)*	Fr. Gass -73
05.10. – 07.10.2011	Finanzen	Fr. Seipel -34
24.10. – 26.10.2011	KAG (Aufbaulehrgang)	Fr. Baran -45
26.10. – 28.10.2011	Bürgermeister/innen	Fr. Wolf -22
31.10. – 02.11.2011	Hessische Gemeindeordnung – Grundlehrgang (ohne Haushaltsrecht)*	Fr. Gass -73
02.11. – 04.11.2011	Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten von Kommunen / Miet-, Wohnungsaufsichts- und Obdachlosenrecht	Fr. Gass -73
14.11. – 16.11.2011	Kommunikationstraining für Mandatsträger/innen*	Fr. Wolf -22
16.11. – 18.11.2011	Finanzen*	Fr. Seipel -34
21.11. – 23.11.2011	KAG (Aufbaulehrgang)	Fr. Baran -45
23.11. – 25.11.2011	Ordnungsamt	Fr. Jerkovic -43
28.11. – 30.11.2011	Ordnungsamt	Fr. Jerkovic -43
30.11. – 02.12.2011	Haupt- und Personalamtsleiter/innen	Fr. Schröder -56
05.12. – 07.12.2011	Haupt- und Personalamtsleiter/innen	Fr. Schröder -56
07.12. – 09.12.2011	Ordnungsamt	Fr. Jerkovic -43

****Diese Lehrgänge richten sich ausschließlich an Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte***

Themen der Lehrgänge für Bürgermeister/innen und Bedienstete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte

Hessische Gemeindeordnung für Mandatsträger – Grundlehrgang (ohne Haushaltsrecht)* (29.08. – 31.08.2011), (28.09. – 30.09.2011) und (31.10. – 02.11.2011)

- Mitwirkung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes in Gesetzgebungsverfahren
- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen und wichtige Gesetzesänderungen
- Aktueller Stand der Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
- Erfahrungen mit den Kommunalwahlen 2011
- Grundfragen der Organisation und des Verfahrensablaufs der gemeindlichen Organe
- Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe
- Sitzungsablauf und Verfahren der Sitzung der Gemeindevertretung
- Überwachungsrechte der Gemeindevertretung
- Rechtsmittel des Gemeindevorstands und des Bürgermeisters gegen Beschlüsse der gemeindlichen Organe
- Fahrtkosten, Aufwandsentschädigung und Verdienstausschluss für Mandatsträger

Bauvertragsrecht (VOB/B) (31.08. – 02.09.2011)

- Zustandekommen eines Bauvertrages
- Art und Umfang der Leistungen
- Vertragstypen
- Durchführung des Vertrages und Leistungsstörungen (z.B. Leistungsänderungen, Ausführungsfristen, Behinderungen und Unterbrechungen, Insolvenzverfahren)
- Sicherungsmaßnahmen (z.B. Vertragsstrafenvereinbarung und -durchsetzung, Sicherheitsleistungen (Bürgschaften))
- Beendigung des Vertrages durch Kündigung (Voraussetzungen und Abwicklungen)
- Abnahme
- Abrechnung und Zahlung der Vergütung
- Behandlung mangelhafter Leistungen (Mängelbeseitigung/Minderung/Schadensersatz)

**Stadtverordnetenvorsteher/innen / Vorsitzende der Gemeindevertretung
(05.09.2011 – 07.09.2011)**

- Aufgaben und Herausforderungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
- Mitwirkung des Verbandes in Gesetzgebungsverfahren
- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen
- Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe und Gremien
- Sitzungsablauf und Verfahren der Sitzung der Gemeindevertretung aus Sicht der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
- Fragen zur Mustergeschäftsordnung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
- Ordnungsmaßnahmen der bzw. des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
- Verfahrensablauf bei Rechtsmitteln des Bürgermeister bzw. des Gemeindevorstandes gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung

**Bau-, Planungs- und Umweltrecht (Workshop) (07.09. – 09.09.2011) und
(19.09. – 21.09.2011)**

- Entwicklungen im Regional- und Landesplanungsrecht
- Erneuerbare Energien
- Neueste Rechtsprechung zum öffentlichen Bau- und Planungsrecht
- Umsetzung der Eigenkontrollverordnung

Finanzen (26.09. – 28.09.2011) und (05.10. – 07.10.2011)

Entwicklung der kommunalen Finanzen

- Finanzplanung bis 2015
- Neuregelungen im kommunalen Finanzausgleich 2012
- Strukturreform des kommunalen Finanzausgleichs
- Rechtsprechung zum Finanzausgleich

Gemeindliche Steuern

- Rechtsentwicklungen
- Grund- und Gewerbesteuer, insbesondere Bearbeitung von Grundsteuererlassanträgen
- Kleine Gemeindesteuern, hier insbesondere Steuersätze, neue Satzungsmuster

Gemeindehaushaltsrecht

- Rechtliche Änderungen
- Neue Rechtsprechung
- Erfahrungsaustausch der Praxis

Gemeindewirtschaftsrecht (§§ 121 ff. HGO)

Beabsichtigte Änderungen von Gemeindehaushalts- und Gemeindewirtschaftsrecht

KAG (Aufbaulehrgang) (24.10. – 26.10.2011) und (21.11. – 23.11.2011)

- Erschließungsbeiträge
- Straßenbeiträge
- Wasser- und Abwasserbeiträge
- Kostenerstattung für Wasser- und Abwasseranschlussleitungen
- Wasser- und Abwassergebühren

Bürgermeister/innen (26. 10. – 28.10.2011)

- Mitteilungen über verbandspolitische Angelegenheiten durch die Geschäftsführung des HSGB
- Mitteilungen über Gesetzesänderungen durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport
- Die ersten 100 Tage Führungsverantwortung
- Gemeinden und Energie

Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten von Kommunen / Miet-, Wohnungsaufsichts- und Obdachlosenrecht (02.11.2011 – 04.11.2011)

- Grundstückskaufverträge
- Nutzungs- und Überlassungsverträge am Beispiel Photovoltaik, Mobilfunk und Windkraft
- Neue Entwicklungen im Miet- und Pachtrecht
- Wohnungsaufsichts- und Obdachlosenrecht

Kommunikationstraining für Mandatsträger/innen*(14.11. – 16.11.2011)

- Aufgaben und Herausforderungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
- Mitwirkung des Verbandes in Gesetzgebungsverfahren
- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen
- Wahrnehmung der Gesprächspartner im (politischen) Handlungsumfeld
- Verdeckte Botschaften erkennen und nutzen
- Hören, Verstehen, Beurteilen
- Kommunikation in Theorie und Praxis
- Schwierige Situationen mit aktivem Zuhören meistern
- Das Konfliktgespräch
- Konsensfindung im kommunalpolitischen Tagesgeschäft
- Körpersprache

Finanzen* (16.11. – 18.11.2011)

- Einnahmequellen der Gemeinden
- Gemeinden im Finanzausgleich
- Das neue Gemeindehaushaltsrecht am Beispiel eines Haushaltszykluses für ein Haushaltsjahr
- Gemeindefinanzwirtschaftsrecht (§§ 121 ff. HGO)

Ordnungsamt (23.11. – 25.11.2011), (28.11. – 30.11.2011) und (07.12. – 09.12.2011)

- Straßen- und Straßenverkehrsrecht
(Aktuelle Entscheidungen und Fallbeispiele)
- Gaststättenrecht/Gewerbeordnung
(Aktuelle Themen des Gewerbe- und Gaststättenrechts, Vorstellung und Besprechung aktueller Gerichtsentscheidungen)
- Brandschutzrecht
(Neue Satzungsmuster, Gebührenfragen, aktuelle Themen des Brandschutzes)
- Grundzüge des HSOG und der Verfügungstechnik

Haupt- und Personalamtsleiter/innen (30.11 – 02.12.2011) und (05.12. – 07.12.2011)

Organisation des Arbeitsschutzes in Kommunen

1. **Formelle Verantwortungsregelung**
2. **Neue Einsatzzeiten für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

Aktuelles aus dem Kommunalverfassungs- und Kommunalrecht

insbes.

- Erfahrungsbericht Kommunalwahlen 2011
- Anstehende Änderungen in der Hessischen Gemeindeordnung und dem Hessischen Kommunalwahlgesetz
- Änderungen in den Mustersatzungen und –geschäftsordnungen des HSGB im Bereich des Kommunalverfassungsrechts
- Aktuelle Rechtsprechung im Bereich des Kommunalverfassungsrechts und Kommunalwahlrechts

Aktuelles aus dem Arbeits- und Beamtenrecht sowie aus dem Sozialrecht

1. Arbeitsrecht- und Beamtenrecht

insbes.

- Dienstrechtsreform in Hessen
- Fürsorgepflicht – Fürsorgepflichtverletzung
- Personalauswahlverfahren – Konkurrentenklage

2. Sozialrecht

- Aktuelles aus dem Kinder- und Jugendhilferecht
MVO, § 28 HKJGB, beabsichtigte Neuregelungen

Aktuelles aus dem Arbeitsrecht

Wichtige Hinweise:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir Ihre Anmeldung als verbindlich ansehen und bitten Sie, diese

bis zum 25. Juni 2011

an die Geschäftsstelle zu senden.

Zu- bzw. Absagen sowie die genauen Zeit- und Arbeitspläne werden Ihnen 1 Monat vor Lehrgangsbeginn zugeschickt. Die Zahl der Teilnehmer/innen pro Lehrgang beschränkt sich auf maximal 30.

Grundsätzlich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir die Mitarbeiter/innen von Verwaltungen, die bei den Frühjahrslehrgängen 2011 nicht berücksichtigt werden konnten, vorrangig berücksichtigen werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich diese Teilnehmer/innen **erneut anmelden** müssen.

Beiliegendes Formular ist für Ihre Anmeldung bestimmt. Dabei bitten wir Sie, darauf zu achten, dass Sie für **jeden Lehrgang ein gesondertes** Anmeldeformular verwenden.

Die Teilnehmergebühr pro Teilnehmer/in aus Mitgliedsstädten und –gemeinden beträgt € 225,--. Teilnehmer/innen aus Nichtmitgliedsstädten und –gemeinden haben eine Teilnehmergebühr von € 480,-- zu entrichten.

Sollten Sie für einen Lehrgang berücksichtigt werden und eine Einladung mit ausführlichem Programm erhalten, so sind wir gehalten, die Teilnehmergebühr auch dann anzufordern, wenn Sie an diesem Lehrgang nicht teilnehmen. Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn Sie sich mindestens drei Wochen vor Lehrgangsbeginn entschuldigen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Sekretariate unter der o.g. Durchwahlnummer zur Verfügung (Zentrale 06108/6001 – 0).

[Stichworte: Herbstlehrgänge, Freiherr vom Stein-Institut]

Dezernat 1-RU

Nr. 6 – ED 45 vom 19.05.2011

.....
Postleitzahl, Stadt/Gemeinde

.....
Straße/Hausnummer

Freiherr vom Stein-Institut
beim Hessischen Städte- und Gemeindebund
Geschäftsstelle
Postfach 13 51

63153 Mühlheim am Main

Tel.: 06108/6001-0
Fax: 06108/6001-57

Die Stadt/Gemeinde, Kreis
meldet für den Lehrgang

.....

vom bis

folgende/n Teilnehmer/in:

.....

.....

Funktion:

.....

.....

Übernachtung: ja ☐ nein ☐

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Dieses Formular bitte nur für die Anmeldung **eines** Lehrgangs verwenden!

ED 46

Kommunalkonferenz auf dem Hessentag in Oberursel am 16. Juni 2011

Die Kommunalkonferenz wird im Rahmen des diesjährigen Hessentages am

Donnerstag, 16. Juni 2011

in der Stadthalle Oberursel, Rathausplatz 2, in Oberursel stattfinden.

Der zeitliche Ablauf der Kommunalkonferenz ist wie folgt vorgesehen:

- Vorkonferenz (Regierungspräsidenten, Landräte, Oberbürgermeister und Spitzenverbände) ab 14.00 Uhr
- Kommunalkonferenz mit allen (Teilnehmer Vorkonferenz und Bürgermeister) von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Wie im vergangenen Jahr sollen auch dieses Mal ein Hauptthema und drei Schwerpunktthemen behandelt werden. Seitens der Landesregierung ist als Hauptthema „Hessens zukünftige Energiepolitik und die Rolle der Kommunen“ vorgesehen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben angesichts Bedeutung und Umfang dieses Themas folgendes Schwerpunktthema angemeldet:

Entwicklung der kommunalen Finanzen:

- Entschuldungsfonds
- KFA 2012 mit Schwerpunkt „Rücknahme des 340-Mio.-Euro-Entzugs“
- KFA-Strukturreform

Wir bitten um Vormerkung des Termins.

Dezernat 1 - RU

Nr. 6 – ED 46 vom 19.05.2011

ED 47

Mai-Steuerschätzung 2011: Bessere Einnahmeerwartungen, aber kein Ende der kommunalen Finanznot in Sicht

Nachfolgend geben wir die für die hessischen Kommunen wichtigsten Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung wieder. Grundlage hierfür sind die Informationen unseres Bundesverbandes, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB). Die anhand der Daten für die alten Bundesländer von der Geschäftsstelle auf Hessen „heruntergerechneten“ Zahlen sind lediglich als Angabe von möglichen Größenordnungen zu verstehen. Die im Spätsommer/Herbst zu veröffentlichenden Orientierungsdaten des HMdIS nach §§ 101 Abs. 2 Satz 2, 114h Abs. 2 Satz 2 HGO (letzter Stand mit Korrekturen auf Grundlage der November-Steuerschätzung: Eildienst Nr. 11 – ED 113 – v. 30.11.2010) werden durch die Angaben keinesfalls ersetzt.

Mit der Mai-Steuerschätzung schätzte der Arbeitskreis Steuerschätzungen die Steuereinnahmen für die Jahre 2011 bis 2015 und aktualisierte damit seine Prognosen vom November und Mai 2010. Nach den aktuellen Ergebnissen werden die Steuereinnahmen aufgrund der guten konjunkturellen Entwicklung in den Jahren 2011 bis 2014 um insgesamt +135,3 Mrd. € höher ausfallen als noch im November und Mai 2010 angenommen. Davon entfallen auf die Gemeinden Steuermehreinnahmen von +19,3 Mrd. €. Die Steuerschätzer erwarten, dass die Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden **im Jahr 2012** mit bundesweit 79,1 Mrd. € das hohe Niveau des Jahres 2008 überschreiten werden.

Allerdings: In den Jahren 2009 bis 2011 sind beträchtliche Fehlbeträge aufgelaufen, die nach den Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts unverzüglich auszugleichen sind (§ 25 Abs. 1 GemHVO-Doppik, § 22 S. 1 GemHVO-Vwbuchfg). Zum negativen Finanzierungssaldo hessischen Kommunen vgl. Eildienst Nr. 4 – ED 34 – vom 14.04.2011.

I. Aufkommensentwicklung bei den Städten und Gemeinden – bundesweit

Die Städte und Gemeinden hatten im Jahr **2010** gegenüber 2009 Steuermehreinnahmen von +2,9 % (+2,0 Mrd. €) zu verzeichnen. Damit stieg das gemeindliche Steueraufkommen im Jahr 2010 bereits wieder an; auf insgesamt 70,4 Mrd. €. Im November 2010 gingen die Steuerschätzer noch von einem geringeren Anstieg der gemeindlichen Steuereinnahmen in Höhe von +1,1 % (+762 Mio. €) für das Jahr 2010 aus. Die Ursache für die im Vergleich zu den Erwartungen vom November 2010 positivere Entwicklung liegt vor allem in einem stärkeren Zuwachs bei den Gewerbesteuererträgen. Die andere wichtige und im kreisangehörigen Bereich dominierende Steuerquelle, der Einkommensteueranteil, hatte demgegenüber auch 2010 nochmals Rückgänge zu verzeichnen. Diese fielen in Hessen überdurchschnittlich aus.

Für das Jahr **2011** wird erwartet, dass die Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden gegenüber 2010 wiederum zulegen; um +4,7 % bzw. +3,3 Mrd. €. Damit erhöht sich das gemeindliche Steueraufkommen im laufenden Jahr auf bundesweit insgesamt 73,7 Mrd. €.

In den Jahren **2012 bis 2015** wird jeweils ein weiterer Anstieg der gemeindlichen Steuereinnahmen prognostiziert. Dabei sollen die Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden im Jahr **2015** ein Niveau von 91,0 Mrd. € erreichen. Das hohe Niveau des Jahres 2008 (77,0 Mrd. €) soll bereits im Jahr **2012** mit 79,1 Mrd. € überschritten werden.

Einschätzung des DStGB insoweit: Ohne die Annahmen der Steuerschätzer in Zweifel ziehen zu wollen, scheint eine gewisse Skepsis angebracht, ob die zugrunde gelegten Wachstumszahlen für die Jahre ab 2013 als realistisch angesehen werden können.

II. Gewerbesteuer (bundesweit)

Bei der Gewerbesteuer hat die tatsächliche Entwicklung im Jahr **2010** die Erwartungen der Steuerschätzer aus November 2010 übertroffen. Die Schätzer erwarteten für 2010 28,7 Mrd. € an Gewerbesteuer netto. Tatsächlich erreichte das Aufkommen 29,8 Mrd. €. Damit stieg das Gewerbesteueraufkommen netto gegenüber 2009 entgegen den Erwartungen von +4,4 % tatsächlich stärker um +8,3 % (+2,3 Mrd. €).

Im Jahr **2011** wird mit einer weiteren Erholung der Gewerbesteuereinnahmen um +8,0 % auf 32,2 Mrd. € gerechnet. Gegenüber der November-Schätzung 2010 können die Städte und Gemeinden im Jahr 2011 mit Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer netto von +544 Mio. € rechnen. Dabei entfallen auf die Städte und Gemeinden im Westen +453 Mio. €, im Osten sind es +91 Mio. €.

Für das Jahr **2012** rechnen die Steuerschätzer mit einem kräftigeren Anstieg der Gewerbesteuer netto. Die prognostizierte Zuwachsrate liegt bei +9,0 % auf 35,0 Mrd. €. Damit würden die Gewerbesteuereinnahmen im Jahr 2012 das hohe Niveau des Jahres 2008 (34,3 Mrd. €) überschreiten.

Für **2013** liegt die prognostizierte Zuwachsrate bei +6,5 %, für **2014** bei +4,8 % und für **2015** bei +4,3 % (jeweils netto). Das Gewerbesteueraufkommen wird damit Ende 2015 ein Niveau in Höhe von 40,8 Mrd. € erreicht haben.

Nach einer eigenen – unverbindlichen – Überschlagsrechnung der Geschäftsstelle des HSGB dürfte der Gesamtvervielfältiger der Gewerbesteuerumlage 2013 und danach noch 69 Punkte betragen. Der Zusatzvervielfältiger zur Mitfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit nach § 6 Abs. 5 GFRG dürfte 2013 und danach nämlich auf fünf Punkte sinken.

III. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (bundesweit)

Im Jahr **2010** hat sich der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer gegenüber 2009 nochmals um -3,2 % (-825 Mio. €) auf 24,9 Mrd. € verringert.

Für **2011** sehen die Steuerschätzer das Ergebnis bei 25,4 Mrd. € und damit um ca. +497 Mio. € über dem im November 2010 prognostizierten Wert. Das bedeutet einen erwarteten Zuwachs gegenüber 2010 um +1,8 % bzw. +458 Mio. €. Mit einem starken Anstieg wird ab **2012** (+8,8 %) gerechnet. Für die Jahre **2013 bis 2015** werden hohe Zuwächse von +7,1 %, +5,4 % und +5,2 % erwartet.

IV. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (bundesweit)

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer lag **2010** bei 3,59 Mrd. €. Er ist damit gegenüber 2009 um +1,7 % gestiegen. Das Umsatzsteueraufkommen zeigt sich auch in den nächsten Jahren stabil. Für **2011** ist eine Steigerung von +4,1 % prognostiziert. In den Jahren **2012** und **2015** liegt die erwartete Steigerungsrate bei jeweils +2,6 %.

V. Grundsteuer B

Die Grundsteuer B ist im Jahr **2010** um +3,5 % auf 11,0 Mrd. € gestiegen. Für **2011** wird ein weiterer Anstieg der Grundsteuer B um +2,8 % auf 11,3 Mrd. € prognostiziert. Damit korrigierten die Steuerschätzer ihre Prognose vom November 2010 um +205 Mio. € nach oben. **Ab dem Jahr 2012** kommen dann die in der Vergangenheit zu beobachtenden allgemeinen Steigerungsraten in Höhe von ca. +2,0 % wieder zum Tragen.

VI. Entwicklung in Hessen

Die Geschäftsstelle hat auf Grundlage der Steuerschätzung für die alten Bundesländer eine Abschätzung der Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen in Hessen vorgenommen. Zum dritten Mal in Folge dürfte 2011 das bereits 2008 erreichte Einnahmenniveau unterschritten werden. 2012 und danach ist eine kräftige Erholung zu verzeichnen, die allerdings schwerpunktmäßig von der Gewerbesteuer getragen wird. Die Zusammensetzung der Steuereinnahmen wird sich insgesamt deutlich verändern – und zwar zu Gunsten der gewerbesteuerstarken Großstädte. Die Erholung im kreisangehörigen Bereich wird demgegenüber merklich geringer ausfallen. Das Vorkrisenniveau bei der Gewerbesteuer (netto) wird 2011 überschritten. Beim Einkommensteueranteil steigt das Aufkommen dagegen erst 2013 knapp über das Niveau von 2008.

Weiterhin gilt aber: Je weiter in der Zukunft die prognostizierten Veränderungen liegen, desto größer sind die damit einhergehenden Unsicherheiten.

Steuerliche Einnahmen der hessischen Städte und Gemeinden (soweit vorhanden, Ist-Werte, in Mio. €, danach Orientierungsdaten für 2011 sowie für 2012 und danach Daten der Steuerschätzung für die West-Gemeinden)

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Steuereinnahmen insgesamt	7.369	6.210	6.428	7.284	7.842	8.325	8.707	9.071
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.729	2.462	2.316	2.351	2.558	2.737	2.884	3.034
Gewerbesteuer netto	3.537	2.706	2.968	3.752	4.078	4.357	4.566	4.753
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	337	332	339	353	362	371	381	391
Grundsteuer B	712	710	749	770	786	802	818	834
Grundsteuer A	17	18	18	18	18	18	18	18
Sonstige Gemeindesteuern	37	37	38	40	40	40	40	40

In Bezug auf die Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer ist darauf hinzuweisen, dass sich die Schlüsselzahlen ab 2012 ändern werden. Modellberechnungen dazu liegen noch nicht vor. Sobald neue Erkenntnisse vorliegen, werden wir diese unverzüglich mitteilen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 48

Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern im I.Quartal 2011

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat die Gemeindeanteile für das I. Quartal 2011 bekannt gegeben. Die entsprechenden Daten geben wir in nachfolgender Tabelle bekannt.

	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Kompensation Familienleistungsausgleich
Erstes Quartal 2011	621.320.056,68	89.113.607,09	40.473.102,25
Erstes Quartal 2010	639.334.740,77	80.655.769,36	42.584.151,50
Veränderung zum Vorjahresquartal in %	-2,8%	+10,5%	-5,0%

Die Verteilung erfolgt auf Grundlage der Schlüsselzahlen nach Anlagen 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 4. März 2009 (GVBl. I S. 107).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Rau.

Nr. 6 – ED 48 vom 19.05.2011

ED 49**Grundsteuererlass nach §§ 32, 33 GrStG: Bearbeitungshinweise 2011**

In unserem Eildienst Nr. 13 – ED 146 – vom 18.12.2008 hatten wir über die kommunalrelevanten Teile des Jahressteuergesetzes (JStG) 2009 berichtet, u. a. über die bevorstehende Neuregelung des Grundsteuererlasses wegen wesentlicher Ertragsminderung. Auf Grundlage der abschließenden Beschlussfassung des JStG durch den Bundesrat ist die genannte Änderung des § 33 GrStG durch Art. 38 JStG (BGBl. I 2008, S. 2844) mit Wirkung für die Grundsteuer des Kalenderjahres 2008 in Kraft gesetzt worden. Nähere Bearbeitungshinweise hatten wir in unserer Mitteilung im Eildienst Nr. 2 – ED 17 – v. 27.02.2009 für § 33 GrStG veröffentlicht.

Zunehmend häufen sich nach den Erfahrungen der Geschäftsstelle – wohl nicht zuletzt aufgrund von Hinweisen der ihrerseits steuerfinanzierten Denkmalschutzbehörden – Anträge auf Erlass der Grundsteuer nach § 32 GrStG. Auch hierfür wollen wir nun gewisse Bearbeitungshinweise geben.

Zum anderen hat die Bestimmung des § 33 GrStG die Verwaltungsgerichte immer wieder beschäftigt. Dabei hat die Geschäftsstelle in einer Vielzahl von Verfahren die Vertretung der Mitgliedsstädte und –gemeinden wahrgenommen. Diese Entscheidungen haben die Anforderungen an den notwendigen Inhalt von und erforderliche Nachweise bei Erlassanträgen deutlich konkretisiert. Diese Vorgaben haben wir in die nachstehende Arbeitshilfe eingearbeitet.

Die Neufassung der Arbeitshilfe bezieht sich auf Erlassanträge für das Kalenderjahr 2008 und danach.

I. Vorprüfung bei Erlassanträgen nach §§ 32, 33 GrStG

Benötigte Unterlagen für die Vorprüfung: Antrag (Schreiben an die Gemeinde oder entsprechende Niederschrift der Verwaltung), Steuermessbescheid des Finanzamts für den Steuergegenstand, Steuerfestsetzung der Gemeinde für den Erlasszeitraum, auf den sich der Antrag bezieht.

1. Eingang des Antrags***Fragestellung: Ist der Antrag fristgerecht gestellt?***

Der Erlass wird nur auf Antrag gewährt, der bis zu dem auf den Erlasszeitraum folgenden 31. März zu stellen ist (§ 34 Abs. 2 GrStG). Erlasszeitraum in diesem Sinne ist das Kalenderjahr, für das die Steuer festgesetzt worden ist, § 34 Abs. 1 Satz 1 GrStG.

Das bedeutet konkret:

- Für Erlassanträge, die das Kalenderjahr 2010 betreffen, musste der Erlassantrag bis zum Ablauf des 31.03.2011 gestellt werden. Maßgeblich ist der Eingang bei der Gemeindeverwaltung der heheberechtigten Gemeinde.
- Grundsätzlich muss ein Erlassantrag für jedes Kalenderjahr neu gestellt werden (zu dem Fall, in dem das nicht der Fall ist, sogleich unter 2.).

Für die Fristwahrung gilt etwas anderes,

- wenn der Grundsteuerbescheid für den Erlasszeitraum dem Grundstückseigentümer nicht rechtzeitig zugeht oder

- die Jahressteuer durch Änderungsbescheid heraufgesetzt wird:

in beiden Fällen endet die Antragsfrist erst mit der Rechtsbehelfsfrist für den Grundsteuerbescheid oder den Änderungsbescheid (vgl. Abschnitt 41 GrStR).

2. Antrag entbehrlich?

Fragestellung: War die Antragstellung ausnahmsweise entbehrlich?

Ist der Antrag auf Erlass der Grundsteuer nach § 32 GrStG gerichtet, muss der entsprechende Antrag nur einmalig gestellt werden.

In den Fällen des § 32 GrStG bedarf es keiner jährlichen Wiederholung des Antrags, § 34 Abs. 3 Satz 1 GrStG. Der Steuerschuldner ist aber verpflichtet, eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse der Gemeinde binnen drei Monaten nach Eintritt der Änderung anzuzeigen.

3. Richtiger Antragsteller?

Fragestellung: Hat der Steuerpflichtige/ein von ihm Bevollmächtigter den Antrag gestellt?

Der Erlassantrag muss von dem /den Steuerpflichtigen oder deren Bevollmächtigten gestellt sein. Wer das ist, ergibt sich aus dem Steuermessbescheid des Finanzamts für den jeweiligen Steuergegenstand bzw. der Steuerfestsetzung der Gemeinde.

II. Inhaltliche Voraussetzungen und Nachweise bei Erlassen nach § 33 GrStG

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 GrStG wird die Grundsteuer in Höhe von 25% erlassen, wenn bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und bei bebauten Grundstücken der normale Rohertrag des Steuergegenstandes um mehr als 50% gemindert ist und der Steuerschuldner die Minderung des Rohertrags nicht zu vertreten hat; beträgt die Minderung des normalen Rohertrags 100%, ist die Grundsteuer in Höhe von 50% zu erlassen (Satz 2 der Vorschrift).

1. Richtiger Steuergegenstand?

Fragestellung: Handelt es sich bei dem Steuergegenstand um einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder ein bebautes Grundstück?

Der Grundsteuererlass nach § 33 GrStG wird nur für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und bebaute Grundstücke gewährt, sonstige unbebaute Grundstücke sind nicht erfasst.

2. Minderung des normalen Rohertrags?

Fragestellung: Ist der normale Rohertrag des Steuergegenstandes um mehr als 50% gemindert?

- Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ist normaler Rohertrag der Rohertrag, der nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gemeinhin und nachhaltig erzielbar wäre (§ 33 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 GrStG n. F.).
- Bei bebauten Grundstücken ist normaler Rohertrag nunmehr einheitlich die nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums (also des Kalenderjahres, für das der Erlass begehrt wird) **geschätzte übliche Jahresrohmiete** (§ 33 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 GrStG).

Diese übliche Miete ist in Anlehnung an die Jahresrohmiete zu schätzen, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird (§ 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes, BewG). Nach den Verwaltungsvorschriften zu dieser Vorschrift (Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens, BewRGr) sind bei der Schätzung der üblichen Miete grundsätzlich Vergleichsmieten heranzuziehen. Sind Vergleichsmieten nicht verfügbar, ist die Miete entsprechend der Lage des Grundstücks, der baulichen Ausstattung, der Größe und dem Alter des Gebäudes zu schätzen. Fehlt eine Vergleichbarkeit, ist die Schätzung anhand Art, Ausstattungsmerkmalen, Größe und Alter des Gebäudes vorzunehmen (R24 Abs. 2 BewRGr).

WICHTIG: Erfahrungsgemäß übersehen viele Steuerpflichtige, dass auch der Gebrauchswert einer Eigennutzung als (positiver) Rohertrag berücksichtigt werden muss.

Beispiel: Ein Steuerpflichtiger bewohnt ein Zweifamilienhaus teils selbst (150 m²), der andere Teil (100 m²) wird vermietet. Der vermietete Teil steht nach Auszug des Mieters zu Jahresbeginn 2010 leer.

Der Antrag für einen Steuererlass nach § 33 GrStG betreffend das Jahr 2010 ist zurückzuweisen. Der normale Rohertrag ist hier nicht um mehr als 50% reduziert.

- Dem auf diese Weise ermittelten normalen Rohertrag ist der nach den Angaben des Steuerpflichtigen erzielte tatsächliche Rohertrag des Erlasszeitraums gegenüberzustellen.
- Nach § 33 GrStG kommt ein Erlass dabei nur in Betracht, wenn der normale Rohertrag **um mehr als 50 v. H.** gemindert ist.

3. Vertretenmüssen?

Fragestellung: Hat der Steuerpflichtige alles ihm Zumutbare getan, um den Ertragsausfall abzuwenden?

Die Steuerpflichtigen, die einen Antrag auf Erlass der Grundsteuer nach § 33 GrStG stellen, müssen an der Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts mitwirken.

Der Steuerpflichtige hat sein Bemühen, die Minderung des Rohertrags im Erhebungszeitraum zu verhindern, gegenüber dem Steuergläubiger, also der Gemeinde, substantiiert, also nicht nur durch pauschale Behauptungen, zu belegen. Die Darlegungsanforderungen sind in der Rechtsprechung der hessischen Verwaltungsgerichte in den letzten Jahren sehr weitgehend geklärt worden (vgl. VG Kassel, Urt. v. 09.10.2007, Az.: 6 E 1208/06; VG Frankfurt am Main, Urt. v. 3. 9. 2009, Az. 4 K 2753/06.F; VG Wiesbaden, Urt. v. 28.01.2010, Az. 1 K 996/09.WI; VG Darmstadt, Urt. v. 08.07.2010, Az. 4 K 1045/09.DA (3); allesamt rechtskräftig geworden).

Insbesondere müssen Angaben und geeignete Belege zu folgenden Punkten gemacht und zugereicht werden:

- War der Steuergegenstand in einem vermarktungsfähigen Zustand? Wenn nein, warum nicht? Welche Umbaumaßnahmen wären vorzunehmen, um einen vermarktungsfähigen Zustand zu erreichen?
- Welche konkreten Vermarktungsbemühungen mit dem Ziel der **Vermietung/ Verpachtung** hat es gegeben (z. B. Maklerbeauftragung, Inserate, Besichtigungen mit Interessenten)? Die Angaben müssen so konkret sein, dass sie ggfls. unter Beweis

gestellt werden könnten (also bspw. durch genaue Angaben zu Zeit, Ort, Teilnehmern von stattgefundenen Gesprächen mit Interessenten).

- Wann wurde in welcher Form und auf Grundlage welcher Preisvorstellungen der Kontakt mit Interessenten gesucht und aufgenommen?
- Wie oft fanden im Erlasszeitraum derartige Kontakte statt? [Hintergrund: Nach der finanzgerichtlichen Rechtsprechung (das Einkommensteuerrecht betreffend) - FG Köln, Urt. v. 19.04.2006, Az. 5 K 3607/04, bestätigt durch BFH, Urt. v. 28.10.2008, Az. IX R 1/07 - ist davon auszugehen, dass ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen in einem Fall, in dem in einem Jahr lediglich eine Vermietungsanzeige und ein bis zwei Wohnungsbesichtigungen durchgeführt wurden und eine Maklerbeauftragung unterblieb, nicht gegeben sind].
- Wurden Versuche unternommen, ggf. ausstehende Mieten (Pachten) beizutreiben und wenn ja, auf welche Weise und mit welchem Ergebnis wurde dies versucht (auch hier wären Belege beizufügen, beispielsweise Anträge auf Erlass von Mahnbescheiden, Klagen, anwaltliche Bestätigungen, dass Mieten/Pachten gerichtlich beigetrieben wurden und die Beitreibung erfolglos blieb o. ä.)?

III. Inhaltliche Voraussetzungen nach § 32 GrStG bei denkmalgeschützten Objekten

Nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 GrStG ist die Grundsteuer in vollem Umfange u. a. zu erlassen für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte und Wissenschaft oder Naturschutz im öffentlichen Interesse liegt, wenn nämlich die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen und sonstigen Vorteile übersteigen.

Hierzu sind nach der Rechtsprechung drei Voraussetzungen zu prüfen:

1. Liegt die Erhaltung des Grundbesitzes im öffentlichen Interesse?

Fragestellung: Besteht das in § 32 GrStG angesprochene öffentliche Interesse an der Erhaltung des Grundbesitzes?

In der Regel legen die Steuerpflichtigen Bescheinigungen der Denkmalschutzbehörden vor, aus denen die Anerkennung des Grundbesitzes als Denkmal i. S. d. § 2 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) hervorgeht. Die entsprechenden Angaben können ggfls. auch im Auszug des Denkmalsbuchs überprüft werden, der sowohl bei den Gemeinden für deren Gebiet als auch den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Denkmalbehörde geführt wird (§ 10 Abs. 6 Satz 1 HDSchG).

Eine derartige Einstufung belegt, dass das in § 32 GrStG angesprochene öffentliche Interesse besteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 8. 7. 1998, Az. 8 C 23.97 = HSGZ 1998, S. 421, 422).

2. Übersteigen die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen und sonstigen Vorteile (so genannte Unrentierlichkeit)?

Fragestellung: Übersteigen die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen?

Erforderlich ist eine Gegenüberstellung von Rohertrag und Kosten (Abschnitt 35 Abs. 2 der Grundsteuerrichtlinien, GrStR).

Zum Rohertrag gehören

- sämtliche Einnahmen und

- sonstige Vorteile, die der Grundbesitz bietet.
- Zu den Einnahmen rechnen z.B. die Miet- und Pachteinnahmen und die Einnahmen aus Besichtigungen und Führungen.
- Zu den sonstigen Vorteilen gehört auch der Nutzungswert, den die **eigene Benutzung** für den Eigentümer hat. Er ist mit den bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung zu erzielenden ortsüblichen Miet- und Pachteinnahmen anzusetzen.

Zu den Kosten gehören

- alle im Zusammenhang mit dem Grundbesitz stehenden Verwaltungs- und Betriebsausgaben, insbesondere
- die Aufwendungen, die sich aus Besichtigungen und Führungen ergeben,
- bei Gebäuden können Abschreibungen und Rückstellungen für größere Reparaturen,
- nicht dazu gehören die Tilgungsleistungen und die Verzinsung des Eigenkapitals.

Der Grundbesitz darf „in der Regel“ (also nachhaltig, auf Dauer) keinen Reinertrag abwerfen. Die Unrentierlichkeit muss also für mehrere Jahre (mindestens drei) belegt werden.

3. Ursächlicher Zusammenhang zwischen Erhaltungsgebot und Unrentierlichkeit

Fragestellung: Führt das öffentliche Interesse am Erhalt des Grundbesitzes zur Unrentierlichkeit?

Dritte Voraussetzung für einen Erlass nach § 32 GrStG ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 21.09.1984, Az.: 8 C 62.82 - KStZ 1985, S. 31, 33; Urt. v. 8. 7. 1998, Az. 8 C 23.97 = HSGZ 1998, 421, 424 f.), dass der privilegierte Grundbesitz infolge der durch das öffentliche Erhaltungsinteresse ausgelöste Nutzungs- und Verfügungsbeschränkungen **auf Dauer** unrentierlich ist.

Konkret ist zu prüfen, ob die Unrentierlichkeit auf die denkmalschutzrechtlichen Bindungen zurückzuführen ist.

- Der Steuerpflichtige muss also Angaben zu den bestehenden Denkmalschutzaufgaben machen (in der Regel beziehen diese sich nur auf bestimmte Gestaltungselemente, die einmalig zu höheren Renovierungskosten führen).
- Dann wäre im zweiten Schritt vom Steuerpflichtigen darzulegen und zu erläutern, warum und in welchem Umfang im einzelnen die Denkmalschutzaufgaben zu erhöhten Kostenbelastungen führen bzw. die Ertragsmöglichkeiten geschmälert sind – und das jeweils auf Dauer.

4. Bei verbleibenden Zweifeln: Stundung

Ist zunächst zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Erlasses nach § 32 GrStG vorliegen, wird wie folgt verfahren (Abschnitt 35 Abs. 2 Satz 12 bis 15 GrStR): Da erst rückblickend festgestellt werden kann, ob der Rohertrag in der Regel unter den jährlichen Kosten liegt, soll im Zweifelsfall die Gemeinde die Grundsteuer des laufenden Kalenderjahres mit dem Ziel des Erlasses stunden. Der Steuerpflichtige hat nach Ablauf der Stundungsfrist die Erlassvoraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht oder ist in mindestens zwei Jahren ein Überschuss erzielt worden, so ist die Grundsteuer rückwirkend für diese drei Jahre zu erheben. Werden die Erlassvoraussetzungen nachgewiesen, ist die Grundsteuer für diese drei Jahre zu erlassen.

IV. Weitere Fälle des Grundsteuererlasses

Die hier gegebenen Bearbeitungshinweise erstrecken sich auf die nach unserer Kenntnis häufigsten Fälle, in denen Anträge auf Erlass der Grundsteuer gestellt werden. Daneben enthalten §§ 32, 33 GrStG weitere Fallgestaltungen, für die jedoch auch auf diese Erläuterungen zurückgegriffen werden kann. Daneben kommen die allgemeinen Erlassstatbestände nach der Abgabenordnung (z. B. §§ 163, 227 AO) in Betracht.

V. Anfragen zu Grundsteuererlassfällen

Soweit für die Bearbeitung von Grundsteuererlassanträgen die Unterstützung unserer Geschäftsstelle in Anspruch genommen werden soll, bitten wir, den Anfragen vollständige Unterlagen (insb. Steuerfestsetzung(en), Steuermessbescheid(e), Antrag des Steuerpflichtigen, Angaben des Steuerpflichtigen zu den oben dargestellten Fragestellungen) beizufügen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Rau.

Nr. 6 – ED 49 vom 19.05.2011

ED 50**Kinodigitalisierung:**
Investitionsförderung aus Mittel der EFRE

In der Prioritätsachse 1 – Innovation und wissensbasierte Wirtschaft – des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) stehen bis 31.12.2013 Mittel in Höhe von bis zu 2 Mio. EUR für die Förderung der Umstellung von analoger auf digitale Vorführtechnik in hessischen Kinos zur Verfügung. Gefördert werden dabei grundsätzlich Vorhaben in ganz Hessen, geeignete Projekte aus den strukturschwachen Landesteilen (EFRE-Vorranggebieten) werden bei der Projektauswahl bevorzugt. Gegenstand der Förderung ist die erstmalige Ausrüstung eines bestehenden Filmtheaters mit digitaler Projektionstechnik in 2k/4k-Qualität. Die Förderung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 17.500 EUR pro Leinwand gewährt. Antragsberechtigt sind Betreiber gewerblicher geführter Kinos wie Kinos in kommunaler bzw. ehrenamtlicher Trägerschaft mit Sitz in Hessen.

Nähere Informationen können in der Internetpräsenz www.efre.hessen.de abgerufen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau.**Nr. 6 – ED 50 vom 19.05.2011**

ED 51

Gesetz zur Behebung von Winterschäden an Straßen;
hier: Mitteilung im Eildienst Nr. 4 – ED 36 – vom 14.04.2011

Zur Verbuchung der Zuweisung nach § 27b des Finanzausgleichsgesetzes hatten wir unter Hinweis auf den Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 16.03.2011, den wir vorab bereits per Rundmail Finanzen Nr. 9 am 22.03.2011 bekanntgemacht hatten, eine Verbuchung als Ertrag im Ergebnishaushalt auf dem Konto „531 030 – Sonstige Zuweisungen des Landes“ empfohlen. Zutreffend hat eine aufmerksamer Leser darauf hingewiesen, dass der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zutreffend das Konto 541 030 ausweist.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Entschuldigung.

Dezernat 1-Dr. R./Rau.

Nr. 6 – ED 51 vom 19.05.2011

ED 52**Muster einer Satzung über die Hundesteuer**

Die Geschäftsstelle hat das Satzungsmuster betreffend die Erhebung der Hundesteuer überarbeitet. Wie in unserer Mitteilung im Eildienst Nr. 12 – ED 130 – vom 21.12.2010 in Aussicht gestellt, haben wir Hunde der Rasse „Fila Brasileiro“ aus dem Katalog der Hunde herausgenommen, deren Gefährlichkeit kraft Rassezugehörigkeit vermutet wird. Zugleich wurde das Satzungsmuster auch mit Hinweisen zur Höhe der Steuersätze und der Rechtsprechung zu Steuerbefreiungen o. ä. auf den aktuellen Stand gebracht. Nach Beanstandungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten bei einer Mitgliedsgemeinde, die im Falle des Wegzugs von Hundehaltern die Tatsache der Hundehaltung an die Zuzugsgemeinde übermittelte, wurde eine ausdrückliche Bestimmung zur Zulässigkeit derartiger Übermittlungen in das Satzungsmuster aufgenommen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau.**Nr. 6 – ED 52 vom 19.05.2011**

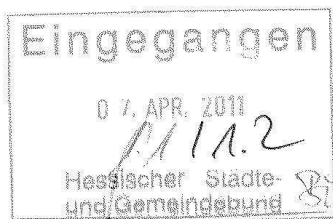
ED 53**Rentenantragsprogramm/eAntrag**

Die Deutsche Rentenversicherung Hessen wurde mit Schreiben vom 23.03.2011 (veröffentlicht im Eildienst Nr. 4 ED 40 vom 14.04.2011) auf die Problematik der teilweise nicht funktionierenden neuen Software „eAntrag/Expertenversion“ hingewiesen und darum gebeten, neue Software erst dann in Umlauf zu bringen, wenn diese ohne Probleme von den Sachbearbeitern in den Städten und Gemeinden angewandt werden kann.

Die Deutsche Rentenversicherung Hessen hat daraufhin mit Schreiben vom 01.04.2011 geantwortet, welches wir zur Kenntnisnahme in der Anlage beifügen.

Anlage: Schreiben der Deutschen Rentenversicherung zum 01.11.2011 zu „eAntrag/Expertenversion“

Dezernat 1-Bü.**Nr. 6 – ED 53 vom 19.05.2011**



Deutsche Rentenversicherung Hessen
60591 Frankfurt am Main

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Postfach 1351
63153 Mühlheim/Main



**Deutsche
Rentenversicherung**

Hessen

**Abteilung Versicherungsleistungen
Verbindungsstelle Service und Technik**

Stadelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0
www.deutsche-rentenversicherung-hessen.de

Ansprechpartner/in:
Simone Sauer
Telefon 069 6052-2252
Telefax 069 6052-2261
E-Mail eantrag@drv-hessen.de

Sprechzeiten:
Mo-Fr 8:30-13:00 Uhr und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Landesbank Hessen-Thüringen
Frankfurt/M. Kto. 3000 007
Bankleitzahl 500 500 00
IBAN DE22 5005 0000 0003 0000 07
BIC HELADEF3

DZ Bank
Frankfurt/M. Kto. 4634
Bankleitzahl 500 604 00
IBAN DE41 5006 0400 0000 0046 34
BIC GENODE33

Postbank
Frankfurt/M. Kto. 19815600
Bankleitzahl 500 100 60
IBAN DE88 5001 0060 0019 8156 00
BIC PBNKDE33

Unser Zeichen

521-44/3

Ihr Zeichen: 1-Bü/SI

Ihr Schreiben vom 23.03.2011

Datum

01.04.2011

eAntrag/Expertenversion

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

in Ihrem Schreiben vom 23.03.2011 regten Sie an, das Verfahren „Antrag-Online“ über den 31.03.2011 hinaus einzusetzen, da das Nachfolgeprogramm „eAntrag/Expertenversion“ fehlerbehaftet sei.

Bundesweit wurde das Verfahren „Antrag-Online“ von den zuständigen Aufsichtsbehörden nur bis zum 31.03.2011 genehmigt. Daher kann die Deutsche Rentenversicherung das Programm den antragsaufnehmenden Stellen nicht länger zur Verfügung stellen.

Das Nachfolgeprogramm „eAntrag/Expertenversion“ wird seit Januar 2011 bundesweit an alle antragsaufnehmenden Stellen verteilt. In Hessen ist es bei mehr als 280 kommunalen Behörden bereits im Einsatz.

Leider wurden zwischenzeitlich Probleme bezüglich der Performance bei Netzwerkinstallationen und in der Benutzerverwaltung bekannt. Zu deren Behebung hat die Deutsche Rentenversicherung am 31.03.2011 ein Update zur Verfügung gestellt.

Mit der aktualisierten Version „eAntrag/Expertenversion 2.1.1“ steht den antragsaufnehmenden Stellen ein modernes Programm für die Antragsaufnahme zur Verfügung, das die sicherheitsrechtlichen Ansprüche des Bundesministeriums für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) erfüllt.

Wir bedauern es sehr, dass es bei der Einführung von „eAntrag/Expertenversion“ zu technischen Problemen kam.

Die dezentral strukturierte Hotline der Deutschen Rentenversicherung steht den antragsaufnehmenden Stellen bei Fragen und Problemen jederzeit gerne zur Verfügung.

Die Stadt Oestrich-Winkel hat eine Durchschrift dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer
Im Auftrag



Scarlet Anderson-Hauth
(Abteilungsleiterin)

ED 54

Änderung der EWS infolge der EKVO 2010 – Alternative Kostenabwälzung über Gebühr oder Erstattung**Information der Grundstückseigentümer**

Die Geschäftsstelle hat das Muster der Entwässerungssatzung an die Änderung der Abwasserseigenkontrollverordnung (EKVO) angepasst und den Städten und Gemeinden mehrere Alternativen zur Kostenabwälzung an die Hand gegeben. Die Alternativen hatten wir in unserem Eildienst 101 vom 30.09.2010 zur Kenntnis gegeben.

Wir empfehlen den Gemeinden, die sich für die Kostenabwälzung über die Gebühr (Alt. 1) oder über die Kostenerstattung (Alt. 2) entschieden haben, diese Satzungsausgestaltung den Grundstückseigentümern im Rahmen einer Pressemitteilung zur Kenntnis zu geben oder diese schriftlich darauf hinzuweisen.

Wie wir von mehreren Mitgliedsgemeinden erfahren haben, bewerben verschiedene Kanalunternehmen unter Hinweis auf die neue Gesetzeslage TV-Untersuchungen der Abwasserleitungen bei den Grundstückseigentümern. Damit diese darüber informiert werden, ob sich die Gemeinde in der Satzung die Kontrolle bzw. den Nachweis vorbehalten hat und wie diese Kosten umgelegt werden, sollte eine entsprechende Presseinformation herausgegeben werden, damit sich die Grundstückseigentümer hierauf einstellen und unnötige Kosten vermieden werden können. Wir gehen auch davon aus, dass aufgrund der Werbeaktionen der privaten Kanalunternehmen diesbezüglich vermehrt Anfragen der Grundstückseigentümer an die Städte und Gemeinden gerichtet werden.

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 1 Wa,Schy,Rö, Rau**Nr. 6 – ED 54 vom 19.05.2011**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze

Die Koalitionsfraktionen im Hessischen Landtag haben ein Gesetzentwurf zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze eingebracht, der noch in diesem Monat im Landtag in erster Lesung beraten werden wird. Der Gesetzentwurf ist auf der Homepage des Hessischen Städte- und Gemeindebundes eingestellt und kann dort eingesehen werden.

Im Wesentlichen enthält der Gesetzentwurf folgende Änderungen:

1. Den Gemeindevertretungen wird das Recht eingeräumt, die Entscheidung über die Fusion von Gemeinden an das Volk, den Souverän, (zurück) zu geben (sog. Ratsbegehren). Entsprechend der Koalitionsvereinbarung für die 18. Legislaturperiode (S. 63 Nr. 27) wird es der einzelnen Gemeinde somit ermöglicht, die Bürgerschaft konstruktiv in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Ein Bürgerbegehren zur Aufhebung eines Fusionsbeschlusses der Gemeindevertretung kommt i.d.F. nicht in Betracht.
2. Entsprechend der Koalitionsvereinbarung für die 18. Legislaturperiode (S. 63 Nr. 18) sollen die formalen Anforderungen für Bürgerbegehren vereinfacht, die Information der Antragsteller verbessert und eine nachträgliche Heilung bei Mängeln ermöglicht werden. In Bauleitplanverfahren soll nur noch der erste Beschluss der Gemeindevertretung, i.d.R. also der Aufstellungsbeschluss, mit einem kassatorischen Bürgerbegehren angreifbar sein.
3. Die Genehmigungspflicht für Kassenkredite wird (wieder) eingeführt.
4. Die Kommunen sollen zukünftig das Internet für ihre öffentlichen Bekanntmachungen und die (einfache) E-Mail für die Kommunikation innerhalb der Organe nutzen dürfen.
5. Bürgermeister und Landräte, die sich des öffentlichen Vertrauens in ihre Amtsführung nicht mehr sicher sind, sollen das Recht erhalten, in der Gemeindevertretung bzw. im Kreistag „die Vertrauensfrage zu stellen“. Bei einem Misstrauensvotum von mindestens zwei Dritteln der Mandatsträger kann der Wahlbeamte in den Ruhestand versetzt werden. Voraussetzung ist, dass der Wahlbeamte bis dahin überhaupt eine beamtenrechtliche Versorgung erworben hat, insbesondere also eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 5 Jahren abgeleistet hat.
6. Die Position der ehrenamtlichen Parlamentsvorsteher wird gestärkt.
7. Die Führung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung wird zur ausschließlich zulässigen Haushaltssystematik bestimmt. Bei dieser Gelegenheit werden auch Änderungen der haushaltsrechtlichen Vorschriften vorgenommen, deren Notwendigkeit sich aus der praktischen Anwendung bei den Gemeinden und den Aufsichtsbehörden ergeben hat.
8. Durch die Einführung der kommunalen Anstalt („öffentlich-rechtliche GmbH“) soll – wie auch in anderen Bundesländern – eine Balance zwischen kommunaler Steuerung und unternehmerischer Freiheit geschaffen werden.

9. Im KGG wird der direkte Weg nach § 301 des Umwandlungsgesetzes eröffnet, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln.
10. Der Austritt aus einem Zweckverband wird erleichtert.
11. Da derzeit keine zugelassenen Wahlgeräte existieren, die die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllen, werden die landesrechtlichen Bestimmungen zum Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen und Abstimmungen aufgehoben.
12. Einzelne Vorschriften der Kommunalverfassung werden entsprechend den Bedürfnissen der kommunalen Praxis überarbeitet.

Der Gesetzentwurf wird dem Hessischen Städte- und Gemeindebund noch offiziell zur Stellungnahme vorgelegt. Mögliche Änderungsvorschläge bitten wir bis zum **17. Juni 2011** an die Geschäftsstelle zu richten.

Dezernat 2 und 1- Adr/Hg/Dr.R./Rau

Nr. 6 – ED 55 vom 19.05.2011

ED 56**Umfrage zur Erstellung eines Erfahrungsberichtes Kommunalwahlen 2011**

Im Eildienst Nr. 3 ED 27 vom 17.03.2011 hatten wir einen Fragebogen zu den Kommunalwahlen abgedruckt, mit der Bitte uns diesen spätestens bis zum 05.05.2011 ausgefüllt an die Geschäftsstelle zurückzusenden (Fax: 06108/6001-57, E-Mail: j.gass@hsgb.de).

Um eine möglichst umfassende Auswertung vornehmen zu können, sind wir auf eine annähernd vollständige Zusendung der Fragebögen angewiesen. Wir erinnern deshalb hiermit an die Zusendung des Fragebogens und fügen diesen als Anlage nochmals bei.

Dezernat 2 – Adr/Hg**Nr. 6 – ED 56 vom 19.05.2011**

Umfrage zur Kommunalwahl 2011

Gemeinde/Stadt:

Zahl der Einwohner:

1. Wurde mit den Kommunalwahlen gleichzeitig eine der nachfolgenden Wahlen/Abstimmungen durchgeführt?

- ☐ Bürgermeisterwahl
- ☐ Landratswahl
- ☐ Ortsbeiratswahl/en
- ☐ Bürgerentscheid

2.1. Wurde eine Ortsbeiratswahl abgesagt?

- ☐ ja
- ☐ nein

2.2. Wenn ja,

- ☐ aufgrund fehlender Wahlvorschläge
- ☐ aufgrund zu geringer Bewerberzahl auf den Wahlvorschlägen

3. Gab es Schwierigkeiten bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen?

- ☐ ja
- ☐ nein

4. Waren der Bürgermeister oder ein hauptamtlicher Beigeordneter Wahlbewerber?

- | | ja | nein |
|--------------------|--------------------------|--------------------------|
| 4.1. Gemeindewahl | ☐ | ☐ |
| 4.2. Kreistagswahl | ☐ | ☐ |

5.1. Gab es Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Mitgliedern für die Wahlvorstände?

☐ ja

☐ nein

5.2. Wurden besondere Aktivitäten unternommen, um Mitglieder für die Wahlvorstände zu gewinnen?

☐ ja

☐ nein

5.3. Wenn ja, welche?

6.1. Wurden die Wahlvorsteher/Stellvertreter bzw. die sonstigen Mitglieder der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände geschult?

☐ ja

☐ nein

6.2. Wenn ja, durch wen und mit welchem finanziellen Aufwand?

7. Wie hoch ist die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände und der Auszählungsvorstände?

8. Wurden Briefwahlvorstände berufen oder die Aufgabe der Briefwahlauswertung den allgemeinen Wahlvorständen übertragen?

☐ Berufung von Briefwahlvorständen

☐ Übertragung der Briefwahlauswertung auf die allgemeinen Wahlvorstände

9.1. Wurden Gemeindeteile auf dem Stimmzettel für die Gemeindevertreter angegeben?

☐ ja

☐ nein

Wenn ja, bei welchem Stimmzettel: _____

9.2. Wurde Beruf oder Stand auf dem Stimmzettel für die Gemeindevertreter angegeben?

☐ ja

☐ nein

9.3. Wurde der vom Familienname abweichende Geburtsname auf dem Stimmzettel angegeben?

☐ ja

☐ nein

9.4. Wurde das Geburtsjahr auf dem Stimmzettel angegeben?

☐ ja

☐ nein

10. In welcher Form wurden die Musterstimmzettel verteilt?

☐ Tagespresse

☐ Postwurfsendungen

☐ Einwurf in private Hausbriefkästen

☐ Auslegung in öffentliche Einrichtungen

sonstige Verteilung: _____

11. Wurden die Bürger über den Musterstimmzettel hinausgehend über das Wahlrecht informiert?

☐ ja

☐ nein

Wenn ja, in welcher Form (z. B. Bürgerversammlung, Broschüre, Probewahl, Internet)?

12.1. Welche Auffälligkeiten bzw. Besonderheiten ergaben sich in den Wahllokalen?

12.2. Kam es in den Wahllokalen zu Verzögerungen oder zu längeren Wartezeiten bei der Stimmabgabe?

☐ ja

☐ nein

13. Wie wird die Wahlniederschrift bewertet?

14. Wann stand das Trendergebnis am Wahltag fest?

15. Wann stand das vorläufige Endergebnis fest?

16. Wann tagte der Wahlausschuss zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses?

- 17. Wie hoch ist der Prozentsatz der unverändert angenommenen Stimmzettel (Stapel 1), der Stimmzettel mit angekreuzten Bewerbern (Stapel 2) und der ungültigen Stimmzettel (Stapel 3) zur Gesamtzahl der Stimmzettel?**

Stimmzettel Stapel 1: _____ %

Stimmzettel Stapel 2: _____ %

Stimmzettel Stapel 3: _____ %

- 18.1. Erfolgte ein Einspruch gegen die Wahl?**

☐ ja

☐ nein

- 18.2. Wenn ja, wurde die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften erreicht?**

☐ ja

☐ nein

- 18.3 Was sind die Einspruchsgründe?**

- 19. Weitere Anmerkungen zur Wahl:**

- 20. Anregungen für eine Änderung des Kommunalwahlgesetzes bzw. der Kommunalwahlordnung:**

**Feuerwehrbeschaffungskartell – Informationen über das Gespräch
am 18.04.2011 mit den Kartellanten in Bonn**

Am 18.04.2011 kam es in Bonn auf Initiative des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sowie des Deutschen Städtetages zu einem ersten Gespräch mit den am Feuerwehrbeschaffungskartell beteiligten Firmen. Gegenstand dieses Gespräches war zunächst die Klärung, ob und in welcher Höhe den betroffenen Städten und Gemeinden seit dem Jahr 2001 aufgrund der rechtskräftig festgestellten Kartellverstöße ein finanzieller Schaden entstanden ist und welche konkret nachweisbaren Maßnahmen die betroffenen Firmen zur Wiederherstellung ihrer Bieterzuverlässigkeit (Selbstreinigungsmaßnahmen) im Hinblick auf laufende und zukünftige Vergabeverfahren durch die Kommunen getroffen haben.

Bei diesem Gespräch wurden die Firmen Schlingmann, Ziegler und Rosenbauer durch ihre Geschäftsführer und Anwälte vertreten. Die IVECO hat aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Kartellverfahrens lediglich eine Beobachterrolle eingenommen und war insoweit durch eine Rechtsanwältin vertreten.

Nach einer kurzen Einführung sowie aktuellen Sachverhaltsdarstellung durch den Vorsitzenden der maßgeblichen 12. Beschlussabteilung des Bundeskartellamts, Herrn Michael Teschner, forderten die Kommunalvertreter von den anwesenden Kartellanten (einschließlich Iveco) insbesondere die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind die beteiligten Unternehmen hinsichtlich einer etwaigen Schadensregulierung zu einer einvernehmlichen und außergerichtlichen Einigung bereit?
2. Sind die am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen bereit, im Rahmen der Schadensfeststellung einen unabhängigen und von beiden Seiten akzeptierten Gutachter zu beauftragen und die dabei entstehenden Gutachterkosten zu übernehmen?
3. Welche konkreten Selbstreinigungsmaßnahmen, die über bloße Behauptungen hinausgehen und daher völlig unzureichend sind, haben die am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen im Hinblick auf laufende und künftige Vergabeverfahren der Städte und Gemeinden ergriffen?

Die Vergabekammer Niedersachsen hatte insoweit in einer ersten Nachprüfungsentscheidung zu der Thematik mit Beschluss vom 24. März 2011 zum Feuerwehrbeschaffungskartell mit klaren Worten ausgeführt, dass die bloße Behauptung der Kartellanten, das „im Unternehmen Maßnahmen getroffen worden sind, um auch in Zukunft wettbewerbskonformes Verhalten sicherzustellen“, für laufende Vergabeverfahren und für eine hier erforderliche Wiederherstellung der Zuverlässigkeit der Unternehmen unzureichend ist. Die VK Niedersachsen hat vielmehr herausgestellt, dass insbesondere nur die Angabe konkreter Selbstreinigungsmaßnahmen durch die Unternehmen, wie etwa Pläne für eine Schadenswiedergutmachung eine wichtige Maßnahme zur „Selbstreinigung“ im Unternehmen sein kann.

Die „kommunale Seite“ hat im weiteren Verlauf des Gesprächs zudem darauf hingewiesen, dass es zwecks weiterer Abstimmung unerlässlich ist, dass die am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen den Kommunen bzw. den kommunalen Spitzenverbänden umgehend Einsicht in die vom Bundeskartellamt erteilten Bußgeldbescheide geben. Dies ist von dem Vertreter der Firma Schlingmann (Rechtsanwalt Dr. Schultz-Süchting) zugesagt worden. Mit Blick auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen haben die Kommunalvertreter die Unternehmen weiter aufgefordert, einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung zu erklären.

Als Ergebnis wurde folgende gemeinsame Erklärung abgegeben:

Erklärung zum Feuerwehrbeschaffungskartell

Kommunen und die am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen sind an einer einvernehmlichen Regelung interessiert und wollen jahrelange Prozesse vermeiden.

Die am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen bekennen sich zum Grundsatz der Selbstreinigung. Vor diesem Hintergrund sind sie bereit, ein Gutachten zu finanzieren. Das Gutachten soll untersuchen, ob den Kommunen ein Schaden entstanden ist, gegebenenfalls in welcher Höhe. Der Gutachter soll gegebenenfalls auch einen Ausgleichsmechanismus vorschlagen.

Zur Vorbereitung der Vergabe und zur Begleitung des Gutachtens wird eine Expertengruppe gebildet, an der vier Vertreter der am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen und in gleicher Anzahl Vertreter der Kommunen beteiligt sind.

Die Person des Gutachters und der Auftrag wird mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Die am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen werden bis spätestens zum 15. Mai 2011 erklären, ob sie mit dem vorstehenden Vorschlag einverstanden sind und in welchem Umfang sie sich untereinander an den Kosten des Gutachtens beteiligen.

Die am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen werden dann eine Erklärung zum Verzicht auf die etwaige Einrede der Verjährung vorbereiten.

Zeitnah wird zudem ein Termin vereinbart, in dem die weiteren Schritte angegangen werden.

Entsprechend dieser Erklärung werden nunmehr die vier betroffenen Unternehmer untereinander klären, in welchem Verhältnis sie die Kosten des einzuschaltenden Gutachters zu tragen haben. Eine diesbezügliche Rückäußerung soll bis zum 15.05.2011 erfolgen. Sodann wird am 23.05.2011 eine Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit aufnehmen, in der die Finanzierung des Gutachters festgeschrieben wird als auch der konkrete Arbeitsauftrag für den Gutachter ausgearbeitet werden soll.

Das Bundeskartellamt hat zwei Vorschläge unterbreitet, welche Experten als Gutachter beauftragt werden könnten. Hierbei handelt es sich um nachfolgende Institute:

- *Düsseldorfer Institut für Wettbewerbsökonomie (DICE) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – Professor Dr. Justus Haucap*
- *European School of Management and Technology (ESMT), Berlin – Professor Dr. Lars-Hendrik Röller*

Das Gutachten wird zum einen klären müssen, ob tatsächlich ein Schaden für die Städte und Gemeinden entstanden ist und in welcher Höhe sich dieser bewegt. Des Weiteren soll das

Gutachten Ausgleichsmechanismen zur Schadensregulierung vorschlagen. Im Gespräch ist hierbei unter anderem eine pauschale Schadensbegleichung bzw. die Einrichtung eines Schadensfonds aus dem die betroffenen Kommunen befriedigt werden im Gegenzug verzichten die Kommunen darauf, gerichtliche Schritte gegen die am Kartell beteiligten Firmen einzuleiten.

Sollte eine pauschale Schadensbegleichung erfolgen bzw. ein Fonds eingerichtet werden, benötigen wir die **Informationen aller betroffenen Kommunen**, in welchem Umfang Feuerwehrfahrzeuge im Zeitraum von 2001 bis Mai 2009 bei den Unternehmen angeschafft haben und in welcher Höhe sich der Kaufpreis bzw. der zu finanzierende Eigenanteil bewegte. Soweit noch nicht geschehen, ist es erforderlich mit der Geschäftsstelle Rücksprache zu halten und die entsprechenden Daten vorzulegen.

DStGB und DST haben mit den am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen am 23. Mai 2011 einen weiteren Gesprächstermin vereinbart, in dem insbesondere die folgenden Themen besprochen werden sollen:

- Zeitnahe Beauftragung eines Gutachtens zur Feststellung möglicher Schadensersatzansprüche und Festlegung der konkreten Gutachterfragen.
- Wie könnte ein Ausgleichsmechanismus gegenüber der Vielzahl der möglicherweise geschädigten Städte und Gemeinden aussehen und welche konkrete Verteilung auf die Kommunen ist vorzusehen?
- Wie kann für zukünftige Vergabeverfahren die Eignung und Zuverlässigkeit der am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen in einem einfachen Verfahren festgestellt werden? Besteht die Möglichkeit zur generellen Vorabprüfung der Unternehmen i. S. einer „Präqualifikation“. Damit könnte eine individuelle Zuverlässigkeitsprüfung durch die vergebenden Kommunen und damit die Einzelprüfung von Selbstreinigungsmaßnahmen durch diese vermieden werden. Welche konkreten Anforderungen an die Selbstreinigung müssten in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden?

Die seitens des Unternehmen Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH anwesende Rechtsanwältin hat darauf hingewiesen, dass die zuvor genannte Erklärung sowie die im Übrigen getroffenen Verabredungen noch unternehmensintern rückgekoppelt werden müsse.

Über die weitere Entwicklung, insbesondere über das Ergebnis eines Gutachtens und der daraus resultierenden Schadensausgleichung werden wir zeitnah informieren.

ED 58**Bundeskleingartengesetz und sozialverträgliche Handhabung der Pachtzinsregelung in Kleingärten**

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Hessischen Städte- und Gemeindebund mit Schreiben vom 25.03.2011 auf die sozialverträgliche Handhabung der Pachtzinsregelung in Kleingärten hingewiesen. Nachfolgend geben wir dieses Schreiben zur Kenntnis. Ergänzend ist auf den Hinweis des Hessischen Ministers für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 10.03.2005 (StAnz. 14/2005 S. 1269) hinzuweisen.

Dezernat 2 – Adr/Sie**Nr. 6 – ED 58 vom 19.05.2011**

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eingegangen

04. APR. 2011

Hessischer Städte-
und Gemeindebund

HESSSEN



Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Henri-Dunant-Straße 13

63165 Mühlheim/Main

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Abt. VII

VII 5 - 80c - 11

Bearbeiter/in: Herr Eigemann

Durchwahl: 815-1703

E-Mail: helmut.eigemann@hmuehv.hessen.de

Fax: 815-1965

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Datum: 25. März 2011

Bundesklingartengesetz und sozialverträgliche Handhabung der Pachtzinsregelung in Kleingärten

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kleingartenanlagen besitzen vielfältige gesellschaftsrelevante Funktionen. Neben dem unmittelbaren Zweck der Erzeugung von gartenbaulichen Produkten und der Erholung für die Pächterinnen und Pächter bieten die öffentlich zugänglichen Anlagen allen Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten zur wohnraumnahen Erholung und vielseitigen Kontakten mit der Natur. Kinder können hier das Heranwachsen von Obst und Gemüse unmittelbar erleben. Unbestritten sind auch die positiven Effekte der intensiv begrünten Anlagen für das Stadtklima und nicht zuletzt wird zunehmend deutlich, dass Kleingartenanlagen wertvolle Rückzugsgebiete für viele Tiere und Pflanzen darstellen. Studien belegen die enorme Artenvielfalt in Kleingartenanlagen.

Im Bundeskleingartengesetz (BKleGG vom 28.02.1983, BGBl. I S. 210) sind die Rechte und Pflichten der Verpächter und Pächter geregelt. Darunter in § 5 (1) als Bestimmung zur sozialverträglichen Handhabung der Pachtzinsregelung, dass höchstens der „vierfache Betrag des ortsüblichen Pachtzinses im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüsebau, bezogen auf die Gesamtfläche der Kleingartenanlage“ verlangt werden darf. Hintergrund ist, dass so auch in Zukunft Familien mit kleinem und mittlerem Einkommen die Anpachtung eines Kleingartens finanziell möglich bleiben soll.

Unser Haus hat die ortsüblichen Pachtzinsen im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüsebau in Hessen mit dem Ergebnis überprüft, dass der hessenweite Durchschnittswert 0,043 € je Quadratmeter beträgt. Im StAnz. 14/2005 S. 1269 ist ein entsprechender Hinweis veröffentlicht worden. Eine Kopie der Veröffentlichung ist beigelegt. Aufgrund der o.g. Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes leitet sich für Hessen daraus ein maximaler Pachtzins von $0,043 \times 4 = 0,172$ € je Quadratmeter in den dem Bundeskleingartengesetz unterliegenden Kleingartenanlagen ab.

D-65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 80
Telefon: 0611. 81 50
Telefax: 0611. 81 51 94 1



Internet: www.hmuehv.hessen.de
E-Mail: poststelle@hmuehv.hessen.de

Seitens des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V. und vergleichbarer Verbände ist unser Haus darüber informiert worden, dass in Einzelfällen teilweise erheblich von den genannten Bestimmungen abgewichen wird und deutlich höhere Pachtzinsen gefordert werden.

Ich bitte Sie, das Bundeskleingartengesetz mit seinen Bestimmungen und die aus dem Gesetz resultierende sozialverträgliche Handhabung der Pachtzinsregelung mit der Obergrenze von 0,172 € je Quadratmeter für Hessen Ihren Mitgliedern zur Beachtung und Anwendung zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Anna Runzheimer

ED 59

Hinweis zu Spielhallenerlaubnissen im Hinblick auf den künftigen Glücksspielstaatsvertrag

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat vor dem Hintergrund der beabsichtigten Unterzeichnung eines neuen Glücksspielstaatsvertrages zum 1. Januar 2012 auf beabsichtigte Änderungen im Zusammenhang mit dem baulichen Verbund mehrerer Spielhallen hingewiesen. Da es sich in Folge der Föderalismusreform zum 01.09.2006 bei dem Recht der Spielhallen um eine konkurrierende Gesetzgebung im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 11, 72 Abs. 1 GG handelt, ist vorliegend die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder begründet, so dass im Rahmen des noch zu verabschiedenden Glücksspielstaatsvertrages hier Regelungen getroffen werden können.

Vor dem Hintergrund der für den Juni 2011 vorgesehen Paraphierung des Staatsvertrages und der anschließenden beabsichtigten Umsetzung in den Länderparlamenten hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung folgende Empfehlung im Zusammenhang mit der Erteilung von Erlaubnissen nach § 33 Abs. 1 GewO herausgegeben, den wir Ihnen zur Kenntnis geben möchten.

„Im Hinblick auf den Vertrauensschutz bei Verwaltungsakten sollten ab sofort Erlaubnisse nach § 33 i GewO mit folgendem **Hinweis** versehen werden:

„Der Entwurf des voraussichtlich ab dem 1. Januar 2012 geltenden Glücksspielstaatsvertrages enthält besondere Regelungen für Spielhallen. Unter anderem ist danach ein baulicher Verbund mehrerer Spielhallen ausgeschlossen. Weiter enthält der Vertragsentwurf die Bestimmung, dass nach dem 6. April 2011 erteilte Erlaubnisse für Spielhallen, die im baulichen Verbund mit anderen Spielhallen stehen, mit Ablauf des 31. Dezember 2012 unwirksam werden. Die Vereinbarkeit dieser Erlaubnis mit dem Vertragsentwurf wurde nicht geprüft. Es ist deshalb möglich, dass diese Erlaubnis mit Ablauf des 31. Dezember 2012 automatisch ihre Gültigkeit verliert.“

Die in Rede stehende Thematik soll auch auf dem am 04./05.05.2011 stattfindenden Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ beraten werden. Sofern von dort noch die Aufnahme weiterer Aspekte in den o. g. Hinweis für sinnvoll gehalten wird, würde ich Sie umgehend entsprechend informieren.“

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2 – Hg/Sie

Nr. 6 – ED 59 vom 19.05.2011

ED 60

Schwellenwertberechnung bei der Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen auf der Grundlage der VOF
Zusammenfassung von Leistungsbildern oder getrennte Berechnung

Mit Eildienstmitteilung Nr. 1 – ED 6 vom 28.01.2011 hatten wir auf die Problematik der Schwellenwertberechnung bei der Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Neufassung der VOF 2009 sowie der Vergabeverordnung und auf die beabsichtigte Ergänzung des § 3 Abs. 7 Vergabeverordnung hingewiesen und dies erläutert.

Die Klarstellung ist nunmehr mit weiteren Änderungen durch Art. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung sowie der Sektorenverordnung vom 09. Mai 2011 (BGBl. I S. 800 ff.), die am 12. Mai 2011 in Kraft getreten ist, erfolgt.

Dezernat 2 - Pö**Nr. 6 – ED 60 vom 19.05.2011**

ED 61**Anfrage der Stadt Mühlheim am Main**

Die Stadt Mühlheim am Main ist seit mehr als fünf Jahren im Besitz einer Kehrmaschine (mit Wechselaufbau) der Firma Ladog. Seit geraumer Zeit sind die Unterhaltungskosten für das Kommunalfahrzeug G129/N20 erheblich angestiegen, sodass die in absehbarer Zeit anstehende Neubeschaffung eines solchen Kommunalfahrzeuges kritisch betrachtet wird. Die Stadt Mühlheim am Main möchte daher gerne andere Kommunen über deren Erfahrungen im Bereich der Unterhaltungskosten befragen, die im Besitz der gleichen oder einer ähnlichen Kehrmaschine von Ladog bzw. einem anderen Anbieter sind.

Wir bitten die Kommunen, sich unmittelbar in Verbindung zu setzen mit:

Thomas Gärtner
Magistrat der Stadt Mühlheim am Main
FB VI – Friedhofsverwaltung
Südring 55
63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108/793496
Telefax 06108/991842
E-Mail: t.gaertner@stadt-muehlheim.de
www.muehlheim.de

Dezernat 1 - RU**Nr. 6 – ED 61 vom 19.05.2011**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen
Stellenanzeigen

Stellenanzeigen

In der **Gemeinde Bad Endbach** ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin /hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

die Gemeinde Bad Endbach hat zur Zeit ca. 8.300 Einwohner in acht Ortsteilen.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am 14. August 2011 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Bad Endbach einschließlich der Unionsbürgerinnen und –bürger für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 28. August 2011 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 16 BBesG. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz gewährt

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 10. Januar 2012.

Zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister wählbar ist jede / jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs, 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen/-bürger), die/der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 – 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinn des Artikels 21 Grundgesetz, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienstzeiten, **spätestens bis 09. Juni 2011** schriftlich bei dem Gemeindewahlleiter, Herborner Str. 1, 35080 Bad Endbach einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich. Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 09. Juni 2011 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Endbach besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: CDU 10 Sitze, SPD 9 Sitze, FWG 5 Sitze, UBL 1 Sitz.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist in der Wochenzeitung der Gemeinde Bad Endbach am 05.05.2011 öffentlich bekannt gemacht, Sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindewahlleiter
gez.Theis

In der **Gemeinde Kiedrich im Rheingau** ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Gemeinde Kiedrich hat ca. 4.000 Einwohner und besteht aus einer Kerngemeinde ohne Ortsteile.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am **14. August 2011** von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Kiedrich für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet am **28. August 2011** unter den beiden Bewerbern/innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der **01. Januar 2012**.

Die Besoldung erfolgt gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach der Besoldungsgruppe A 16. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **09. Juni 2011, 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem Gemeindewahlleiter in 65399 Kiedrich, Rathaus, Marktstraße 27, einzureichen; dort sind auch die erforderlichen Formblätter zu erhalten. Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 09. Juni 2011 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 16, CDU 6, FDP 1 (= 23 Sitze).

Der Wahlleiter der Gemeinde Kiedrich

Harras